

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Ausschuss für Umwelt und Technik	25.06.2024	Vorberatung	öffentlich
Verbandsversammlung ZVIG	01.07.2024	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt.

Dementsprechend hat der Zweckverband Industriegebiet Besigheim eine Bewertung sowie Erfassung des Vermögens, der Schulden, der Sonderposten, des vorhandenen Kapitals und sonstiger Bilanzpositionen vorgenommen. Eine Eröffnungsbilanz ist rückwirkend zum Umstellungsstichtag auf die Kommunale Doppik (01.01.2019) aufzustellen.

II. Beschlussvorschlag

1. Die Bewertungsrichtlinie des Zweckverband Industriegebiet Besigheim wird beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Die Eröffnungsbilanz des Zweckverband Industriegebiet Besigheim zum 01.01.2019 wird hiermit festgestellt.
3. Die Eröffnungsbilanz wird, nach Ergehen des Feststellungsbeschlusses, der Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg (GPA) und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

III. Begründung

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) und dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat Baden-Württemberg die rechtlichen Grundlagen zur Führung der Haushaltswirtschaft der Kommunen und kommunalen Körperschaften nach der Kommunale Doppik geschaffen. Nach der Verlängerung der Übergangsfristen um weitere vier Jahre ist diese seit dem Jahr 2020 anzuwenden. Ab dem Jahr 2022 ist ein konsolidierter Gesamtabchluss zu erstellen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Industriegebiet Besigheim hat in ihrer Sitzung am 02.05.2016 beschlossen, dass zum 01.01.2019 das bisherige kamerale Buchungssystem auf ein kaufmännisches Buchungsverfahren und somit auf das Neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umstellt.

Ende Mai 2024 wurden nunmehr die Arbeiten für die Eröffnungsbilanz (Anlage 1) abgeschlossen. Berichtigungen an der Eröffnungsbilanz können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 63 Abs. 3 GemHVO). Solche sind dann erforderlich, wenn die GPA Beanstandungen feststellt oder bei der Erarbeitung der doppelten Jahresabschlüsse sich zu berücksichtigende Begebenheiten und Änderungen herausstellen.

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz besteht erstmals ein Gesamtüberblick über das Vermögen des Verbandes. Für das Vorgehen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Bewertungsrichtlinie erstellt. Diese Richtlinie regelt nicht nur das Vorgehen bei der erstmaligen Bewertung, sondern auch das künftige Verfahren bei der Aktivierung von Vermögen und der Passivierung von Kapital, Sonderposten, Schulden und sonstiger Positionen. Mit einer entsprechenden Dokumentation in der örtlichen Bewertungsrichtlinie wird gewährleistet, dass es bei der (überörtlichen) Prüfung möglich ist, die ausgewiesenen Werte in der Eröffnungsbilanz nachvollziehen zu können.

Die Bewertungsrichtlinie als auch weitergehende Einzelerläuterungen zu den Bilanzpositionen der städtischen Eröffnungsbilanz sind als Anlage 2 und 3 dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Diese dienen dazu die einzelnen (werthaltigen) Bilanzpositionen zu definieren und sind Beschlussgrundlage für die Verbandsversammlung.

IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Sind in der Vorlage und den dazugehörigen Anlagen ausführlich beschrieben und dargestellt,